

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2008/136	14.11.2008	Redaktion: Iris Wilkening
S. 1 - 26		Telefon: 80-94040

Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Chemie
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
in der Fassung der ersten Änderungsordnung
vom 21.10.2008 veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW. 2008, S. 195) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I ALLGEMEINES

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte
- § 5 Zugang zu Lehrveranstaltungen
- § 6 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfende und Beisitzende
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester
- § 10 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II ZUGANGSPRÜFUNG

- § 11 Zugangsprüfung
- § 11 a) Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt
- § 11 b) Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zugangsprüfung
- § 11 c) Wiederholung der Prüfungen
- § 11 d) Zeugnis Zugangsprüfung
- § 11 e) Mitteilungen

III PRÜFUNGEN

- § 12 Umfang und Art der Prüfungen
- § 13 Zulassung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Klausurarbeiten
- § 16 Mündliche Prüfungen
- § 17 Bachelorarbeit
- § 18 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 19 Zusätzliche Module
- § 20 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung
- § 21 Wiederholung von Prüfungen und der Bachelorarbeit
- § 22 Zeugnis
- § 23 Bachelorurkunde
- § 24 Diploma Supplement

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 25 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
 - § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung
- Anlage: Studienverlaufsplan
Modulkatalog

I ALLGEMEINES

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das Bachelorstudium soll Kandidatinnen und Kandidaten eine breit angelegte Ausbildung in den Grundlagen der Chemie bieten.
- (2) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten das für die Berufspraxis erforderliche solide Grundlagenwissen im Bereich der Chemie erworben haben.
- (3) Das Studium findet in der Regel in deutscher Sprache statt. Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit können wahlweise in deutscher oder englischer Sprache erbracht bzw. abgefasst werden.

§ 2

Akademischer Grad

Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums verleiht die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften den akademischen Grad eines Bachelor of Science RWTH Aachen University (B. Sc. RWTH).

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für das Bachelorstudium ist das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder vergleichbare Schulabschlüsse im Ausland. Zum Studium wird auch zugelassen, wer die Hochschulreife nicht nachweisen kann, aber die Zugangsprüfung gemäß § 11 bestanden hat und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen erfüllt.
- (2) Die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache ist von Studienbewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, mit dem TestDaF (Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsbereichen) oder der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Niveaustufe 2 oder 3) oder äquivalentem Zertifikat nachzuweisen.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester (drei Jahre).
- (2) Der Studienumfang beläuft sich zuzüglich der Bachelorarbeit auf insgesamt 151 Semesterwochenstunden (SWS) und besteht aus den in § 12 aufgeführten Modulen.
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung eines Stoffgebietes oder die Bearbeitung eines bestimmten stofflich abgegrenzten Themas und eine Beurteilung der Studienergebnisse durch eine Prüfung oder eine andere Form der Bewertung. Das Studium enthält insgesamt 20 Module.

- (4) Die in den einzelnen Modulen der Bachelorprüfung erbrachten Prüfungsleistungen werden gemäß § 20 bewertet und gehen mit Leistungspunkten (Credits) in die Gesamtnote ein. Credits werden nicht nur nach dem Umfang der Lehrveranstaltungen vergeben, sondern sollen eine Maßeinheit für den durch ein Modul verursachten Zeitaufwand der Studierenden für Vorbereitung, Nacharbeit und Prüfungen sein. Insgesamt umfasst der Bachelorstudiengang 180 Credits.

§ 5

Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Chemie stehen den für diesen Studiengang eingeschriebenen oder als Zweithörer/in bzw. Zweithörer zugelassenen Studierenden sowie Studierenden anderer Studiengänge und Gasthörerinnen und Gasthörern der RWTH zur Teilnahme offen. Für die Lehrveranstaltungsplanung ist für die einzelnen Lehrveranstaltungen eine Anmeldung erforderlich. Anmeldefrist und -ort werden durch Aushang des Veranstalters oder in Campus rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Machen es der angestrebte Studienerfolg, die für eine Lehrveranstaltung vorgesehene Vermittlungsform, Forschungsbelange oder die verfügbare Kapazität an Lehr- und Betreuungspersonal erforderlich, die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung zu begrenzen, so erfolgt dies auf Antrag der bzw. des Lehrenden durch die Dekanin bzw. den Dekan. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende, die an der RWTH für den Studiengang Chemie eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer/in bzw. Zweithörer der RWTH zugelassen sind und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, da ihnen andernfalls ein Zeitverlust in ihrem Studium von mehr als einem Semester entsteht (einschließlich aller Wiederholerinnen und Wiederholer).
 2. Studierende, die an der RWTH für den Studiengang Chemie eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer/in bzw. Zweithörer der RWTH zugelassen sind, sich in dem Semester befinden, für das nach Anlage Studienplan die betreffende Veranstaltung vorgesehen ist, und denen durch Nicht-Zulassung ein Zeitverlust von nicht mehr als einem Semester entsteht.
 3. Studierende, die an der RWTH für den Studiengang Chemie eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer/in bzw. Zweithörer der RWTH Aachen zugelassen sind, aber nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind.
 4. Studierende, die an der RWTH für einen anderen Studiengang eingeschrieben sind.

§ 6

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen zu den in § 12 Abs. 2 genannten Modulen und der Bachelorarbeit. Die Prüfungen und die Bachelorarbeit werden studienbegleitend abgelegt und sollen innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Prüfungen können aus mehreren Teilprüfungen bestehen. Die Teilnahme an Teilprüfungen kann vom erfolgreichen Abschluss vorangegangener Teilprüfungen abhängig gemacht werden. Näheres regeln die jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulkatalog, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung sind.

- (2) Für den Besuch von Modulen ist eine Anmeldung erforderlich. Mit der Anmeldung zur Lehrveranstaltung in Pflichtmodulen ist die Anmeldung zu der dazugehörigen Prüfung verbunden. Bei Wahl- bzw. Zusatzmodulen legt die Kandidatin bzw. der Kandidat bis vier Wochen vor dem Prüfungszeitraum fest, welche Prüfungen sie bzw. er ablegen will. Die genauen Meldetermine werden durch Aushang oder Eintrag in die an der RWTH verwendeten, webbasierten Informationsplattform (Modul-IT) bekannt gegeben. Die Meldung zu einer Prüfung ist zugleich eine bedingte Meldung zu den Wiederholungsprüfungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass in jedem Prüfungszeitraum zu den zur Bachelorprüfung gehörenden Fächern des jeweiligen Semesters Prüfungen und etwaige Wiederholungsprüfungen abgelegt werden können.
- (4) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen des Erziehungsurlaubs und die Ausfallzeiten durch die Pflege von Ehegatten, eingetragener Lebenspartnerin bzw. Lebenspartnern oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind, sind zu berücksichtigen.
- (5) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bei der Festlegung von Pflichtpraktika bzw. verpflichtenden Auslandsaufenthalten sind Ersatzleistungen zu gestatten, wenn diese aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht nachgewiesen werden können.
- (6) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, an der RWTH Leistungsnachweise zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Teilnahmevoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das beurlaubt worden ist.

§ 7

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsaus-

schluss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fachbereiche.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung zwei weitere stimmberechtigte Professorinnen bzw. Professoren oder deren Vertretung und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Zentralen Prüfungsamts (ZPA).

§ 8

Prüfende und Beisitzende

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfenden. Die Prüfenden bestellen die Beisitzenden. Die Bestellung ist aktenkundig zu machen. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die eine entsprechende oder vergleichbare Prüfung abgelegt haben.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Bachelorarbeit sowie die schriftlichen bzw. mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (5) Für die Prüfenden sowie die Beisitzenden gilt § 7 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.
- (6) Prüfungsleistungen in schriftlichen und mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

§ 9**Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang an der Hochschule von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatliche anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen.
- (2) Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im Bachelorstudiengang im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Die Studien- und Prüfungsleistungen von Schülerinnen und Schülern, die im Einzelfall aufgrund besonderer Begabungen als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen wurden, werden bei einem späteren Studium auf Antrag angerechnet.
- (4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "angerechnet" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfolgt die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des HRG erbracht wurden, von Amts wegen. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10**Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von Prüfungen abmelden. Die Abmeldung von einer Prüfung eines Moduls gemäß § 12 ist zugleich eine Meldung zu der Prüfung zum nächsten Prüfungstermin.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes, die bzw. der vom Prüfungsausschuss benannt wurde, verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen an Eides statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder von der für die Aufsichtführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen Verstoßes kann die Kandidatin bzw. der Kandidat zudem exmatrikuliert werden.
- (5) Wer vorsätzlich gegen Absatz 4 Satz 2 verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50 000 Euro geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist der Kanzler zuständig.
- (6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II ZUGANGSPRÜFUNG

§ 11 Zugangsprüfung

- (1) Das Zulassungsverfahren zur Zugangsprüfung richtet sich nach der Ordnung für den Zugang von beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern zum Studium an der RWTH Aachen (Zugangsordnung – ZuO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Anmeldungen zur einmal jährlich stattfindenden Zugangsprüfung sind mit dem Zulassungsbescheid der RWTH bis zum 31.03. beim Prüfungsausschuss einzureichen. Näheres regelt die ZuO gemäß Abs. 1.
- (3) Die Zugangsprüfung besteht aus drei Fachprüfungen im mathematisch-naturwissenschaftlichen und zwei Fachprüfungen im sprachlichen Bereich.
- (4) Die Prüfung umfasst im mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich folgende Fächer:
 1. Mathematik
 2. Physik
 3. Chemie

In der Prüfung wird das Wissen in den einzelnen Fächern auf dem Niveau des Abiturs in Form einer Klausur und einer mündlichen Prüfung abgeprüft. Dieses geschieht durch die Lösung von Aufgaben in der Klausur. In der mündlichen Prüfung wird dann nochmals auf die

Klausur durch entsprechende Fragestellungen Bezug genommen. Die Prüfung wird je Prüfungsfach in Form einer dreistündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung durchgeführt.

- (5) Die Prüfung umfasst im sprachlichen Bereich folgende Fächer:
1. Deutsch
 2. Englisch

In der Prüfung werden die Sprachkenntnisse (Text- und Hörverständnis, Sprechen, Schreiben) geprüft, damit sichergestellt ist, dass die Kandidatin oder der Kandidat den Lehrveranstaltungen ohne Schwierigkeiten folgen und wissenschaftliche Literatur (auch in englischer Sprache) auswerten kann. Hier soll auch eine Fachdiskussion stattfinden, um so unter anderem auch die sprachliche Ausdrucksfähigkeit und das abstrakt logische Denken zu testen. Die Prüfung wird je Prüfungsfach in Form einer einstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung durchgeführt.

- (6) §§ 8, 15 und 16 gelten entsprechend.

§ 11 a)

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt

- (1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann sich bis zum jeweiligen Prüfungstermin von Prüfungen abmelden. Die Abmeldung muss auch dem Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt werden.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt werden.

§ 11 b)

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zugangsprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Die Fachnote ergibt sich als arithmetischer Mittelwert aus den Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistung.

- (3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= ausreichend.

- (4) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen mindestens "ausreichend" (4,0) beurteilt worden sind.

- (5) Die Durchschnittsnote der bestandenen Zugangsprüfung wird aus den einzelnen Fachnoten gebildet und lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= ausreichend.

- (6) Bei der Bildung der Durchschnittsnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11 c)

Wiederholung der Prüfungen

Bei Abmeldung, Versäumnis oder Rücktritt sowie bei „nicht ausreichenden“ Leistungen kann die Zugangsprüfung wiederholt werden, bedarf jedoch einer erneuten Prüfungsanmeldung im darauf folgenden Verfahren.

§ 11 d)

Zeugnis Zugangsprüfung

- (1) Über die bestandene Zugangsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Einzelnoten und die Durchschnittsnote enthält und die Berechtigung zum Studium des jeweiligen Studiengangs ausweist. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ist die Zugangsprüfung nicht bestanden, benachrichtigt der Prüfungsausschuss die Studienbewerberin oder den Studienbewerber darüber unverzüglich schriftlich. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11 e)

Mitteilungen

Das Ergebnis der Prüfung wird dem Studierendensekretariat der RWTH mitgeteilt.

III PRÜFUNGEN

§ 12

Umfang und Art der Prüfungen

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
1. den Prüfungen zu den in Absatz 2 aufgeführten Modulen,
 2. der Bachelorarbeit gemäß § 17.

Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungen sollte sich am Studienverlaufsplan orientieren. Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt.

- (2) Zu den nachfolgend aufgeführten Modulen sind folgende Prüfungen zu erbringen:

Modul		Credits	Form
Allgemeine Chemie 1	ALG1	20	Klausur
Allgemeine Chemie 2	ALG2	18	Klausur
Physik	PHYS	13	Klausur
Mathematik	MAT	4 + 4	2 Teilklausuren
Wahlpflicht 1	WP1	4	Leistungsnachweis
Anorganische Chemie A	ACA	12	Klausur
Organische Chemie A	OCA	6	Klausur
Physikalische Chemie A	PCA	11	Klausur
Technische und Makromolekulare Chemie A	TMCA	6 + 6	2 Teilklausuren
Computeranwendungen in der Chemie	EDV	4	Leistungsnachweis
Chemie in der beruflichen Praxis	CBP	6	Klausur
Angewandte Spektroskopie und Instrumentelle Analytik	ASP	8	Klausur
Anorganische Chemie F	ACF	6	Klausur
Organische Chemie F	OCF	11	Klausur
Physikalische Chemie F	PCF	7	Klausur
Technische und Makromolekulare Chemie F	TMCF	6	Klausur
Computational Chemistry	CCHEM	4	Klausur
Moderne Methoden	MM	9	Klausur
Studentische Übungsbetreuung	ÜB	3	Leistungsnachweis

§ 13

Zulassung

- (1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. die in § 3 bezeichneten Zugangsvoraussetzungen erfüllt,
 2. an der RWTH in diesem Bachelor-Studiengang eingeschrieben ist,
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist schriftlich im ZPA einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen, sofern nicht bereits vorgelegt:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung bzw. eine Diplom- oder Magisterprüfung in demselben oder einem ähnlichen Studium nicht oder endgültig nicht bestanden hat, und ob sie bzw. er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

3. eine Erklärung darüber, ob sie bzw. er ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch in einem Fach nicht verloren hat.
- (3) Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 und 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zur Bachelorprüfung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
- a) die in § 13 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelorprüfung bzw. eine Diplom- oder Magisterprüfung in demselben oder einem ähnlichen Studium endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) die Kandidatin bzw. der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 - e) die Kandidatin bzw. der Kandidat in einem Fach ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 15 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) In Klausuren können auch Aufgaben gestellt werden, bei denen eine Auswahl aus mehreren vorgegebenen Antworten zu treffen ist. Hierbei soll ein nachvollziehbarer Lösungsweg Voraussetzung für die Auswahl sein.
- (3) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt bei zugehörigen Lehrveranstaltungen mit:

Credits	Klausuren	Summe der Teilklausuren
bis zu 7	60 bis 90 Minuten	höchstens 135 Minuten
8 bis 12	90 bis 120 Minuten	höchstens 180 Minuten
13 bis 16	120 bis 150 Minuten	höchstens 225 Minuten
17 und mehr	150 bis 180 Minuten	höchstens 270 Minuten

Genauere Klausurzeiten regeln die jeweiligen Prüfenden durch Aushang zu Beginn des Semesters.

- (4) Die Klausurarbeit ist von der bzw. dem Prüfenden gemäß § 20 Abs. 1 zu bewerten. Wird eine Klausurarbeit gemäß § 8 Abs. 6 von zwei Prüfenden bewertet, so ergibt sich die Fachnote der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Prüfenden können fachlich geeigneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern die Vorkorrektur der Klausurarbeit übertragen.

- (5) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, nach Bekanntgabe der Noten Einsicht in die korrigierte Klausur zu nehmen.

§ 16 **Mündliche Prüfungen**

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 20 Abs. 1 hat die bzw. der Prüfende die Beisitzende bzw. den Beisitzenden zu hören.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 20 und höchstens 45 Minuten.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 17 **Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Bereich der Chemie innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder bzw. jedem im Bachelor-Studiengang in Forschung und Lehre tätigen Professorin bzw. Professor ausgegeben und betreut werden. Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können bei der Betreuung mitwirken. In Ausnahmefällen kann die Bachelorarbeit mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb des Fachbereichs bzw. außerhalb der RWTH ausgeführt werden, wenn sie von einer der in Satz 1 genannten Personen betreut wird.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn 145 Credits erreicht sind.
- (4) Auf besonderen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie bzw. er zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Bachelorarbeit erhält. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (5) Die Bachelorarbeit kann in Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

- (6) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Abgabetermin mit. Der Zeitpunkt des Beginns der Bachelorarbeit ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sollte 50 Seiten nicht übersteigen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass sie innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden (vgl. § 21 Abs. 1 Satz 3). Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und bei Befürwortung durch die Aufgabenstellerin bzw. den Aufgabensteller die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern.
- (8) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 18

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet (§ 10 Abs. 2 Satz 2). Eine Bewertung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Abgabe im Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Gutachterin bzw. Gutachter soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die Arbeit ist stets von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern zu bewerten. Die Bachelorarbeit ist auch dann von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern zu begutachten und zu bewerten, wenn die Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit beim Prüfungsausschuss einen begründeten Antrag stellt, dass die Bachelorarbeit von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet werden soll. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag und bestimmt die zweite Gutachterin bzw. den zweiten Gutachter. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 20 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 20 Abs. 5 und 6 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt, die bzw. der die Note im Rahmen der Vornoten innerhalb von vier Wochen abschließend festlegt.
- (3) Die Bekanntgabe der Note hat spätestens zwei Wochen nach dem Abgabetermin der Bachelorarbeit zu erfolgen.
- (4) Für die Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte (Credits) vergeben.

§ 19

Zusätzliche Module

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich in bis zu fünf weiteren, frei wählbaren Modulen einer Prüfung unterziehen (zusätzliche Module).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 20
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der
Noten und Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Eine Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Prüfung bzw. bei der Abgabe einer zu bewertenden Leistung noch im Studiengang eingeschrieben ist. Die Bewertung für die Prüfungen ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Dabei genügt eine Bekanntmachung durch Aushang oder im Internet; Datenschutzgesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen.
- (3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Wenn eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen besteht, ergibt sich die Note der Modulprüfung unter Berücksichtigung aller Teilprüfungen. Hierbei muss jede Teilprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein. Das Modul erhält die Credits gemäß § 12 Abs. 2 (vgl. auch Anhang).
- (4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen bestanden sind und die Note der Bachelorarbeit mindestens "ausreichend" (4,0) lautet.
- (5) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Prüfungen und der Note der Bachelorarbeit gebildet, wobei die einzelnen Fachnoten und die Note der Bachelorarbeit mit den dazugehörigen Leistungspunkten (Credits) gewichtet werden. Die Gesamtzahl der Leistungspunkte (Credits) beträgt 180. Die Gesamtnote der bestandenen Bachelorprüfung lautet:
- | | |
|--|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend. |
- (6) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (7) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 5 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet und der gewichtete Durchschnitt aller anderen Noten der Bachelorprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 21**Wiederholung von Prüfungen und der Bachelorarbeit**

- (1) Bei „nicht ausreichenden“ Leistungen können die Fachprüfungen zweimal, die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Sind nach zweimaliger Wiederholung die Leistungen in den Fachprüfungen nicht ausreichend, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Die Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 17 Abs. 7 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (2) Wiederholungsprüfungen bzw. die Bachelorarbeit müssen spätestens drei Semester nach dem Fehlversuch der Erstprüfung absolviert werden. Für die Frist gilt § 8 Abs. 3 StBAG entsprechend. Wer diese Frist überschreitet, verliert ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch, es sei denn, dass das Versäumnis von ihr bzw. ihm nicht zu vertreten ist.
- (3) Wiederholungsprüfungen in den Fachprüfungen können von den Prüfenden in mündlicher Form abgenommen werden. Die jeweiligen Prüfenden entscheiden, ob eine Wiederholungsprüfung mündlich statt schriftlich geprüft wird und informieren die Studierenden spätestens zwei Wochen vor der Wiederholungsprüfung per Aushang darüber.

§ 22**Zeugnis**

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie bzw. er spätestens drei Monate nach der letzten Prüfungsleistung über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Module und die Bachelorarbeit mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten (Credits) sowie die Gesamtnote. In das Zeugnis werden auch das Thema der Bachelorarbeit sowie die zusätzlichen Module gemäß § 19 Abs. 2 aufgenommen. Die Gesamtnote gemäß § 20 Abs. 5 wird verbal, als Zahl mit einer Dezimalstelle und als ECTS-Grad angegeben. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung oder der letzte Leistungsnachweis erbracht wurde.
- (3) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst.
- (4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (5) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 23**Bachelorurkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 24 Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Hier kann auch die Gesamtnote nach der ECTS-Notenskala angegeben werden.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, sind der Bachelorgrad durch die Fakultät abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. § 15 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.
- (3) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2006/07 im Bachelor-Studiengang Chemie erstmalig eingeschrieben worden sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Vorsitzenden des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vom 7.10.2008.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 21. Oktober 2008

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg

Anlagen

1. Studienverlaufsplan

2. Modulkatalog

	Modul	V	Ü	P	S	Ges.	Ges.
		SWS	SWS	SWS	SWS	CP	SWS
1. Semester (WS)							
Allgemeine Chemie: Anorganische Chemie	ALG1	4	2			8	6
Allgemeine Chemie: Physikalische Chemie a	ALG1	2	1			4	3
Praktikum Allgemeine und Analytische Chemie I	ALG1			12		8	12
Mathematik I	MAT	2	1			4	3
Physik I	PHYS	4				6	4
						30	28
2. Semester (SS)							
Allgemeine Chemie: Organische Chemie	ALG2	4				6	4
Allgemeine Chemie: Physikalische Chemie b	ALG2	2	1			4	3
Praktikum Allgemeine und Analytische Chemie II	ALG2			12		8	12
Mathematik II	MAT	2	1			4	3
Physik II	PHYS	4				5	4
Soft skills: Wahlpflicht1 (z.B. Sprachausbildung)	WP1	2	1			4	3
						31	29
3. Semester (WS)							
Anorganische Chemie I	ACA	2	1			4	3
Organische Chemie I + II	OCA	3	1			6	4
Physikalische Chemie I	PCA	2	1			4	3
Technische und Makromolekulare Chemie I	TMCA	2				3	2
Praktikum Technische und Makromolekulare Chemie a	TMCA			5		3	5
Physikpraktikum	PHYS			2		2	2
Chemie in der beruflichen Praxis	CBP	4				6	4
Soft Skills: Computeranwendungen in der Chemie	EDV	2	1			4	3
						32	26
4. Semester (SS)							
Anorganische Chemie II	ACA	2	1			4	3
Physikalische Chemie II	PCA	1	1			3	2
Technische und Makromolekulare Chemie II	TMCA	1			1	3	2
Praktikum Anorganische Chemie I	ACA			4	1	4	5
Praktikum Physikalische Chemie I	PCA			4	1	4	5
Praktikum Technische und Makromolekulare Chemie b	TMCA			5		3	5
Angewandte Spektroskopie u. Instrumentelle Analytik	ASP	4	2			8	6
						29	28
5. Semester (WS)							
Anorganische Chemie III	ACF	1	1			3	2
Organische Chemie III	OCF	2				3	2
Theorie der chemischen Bindung	PCF	2	1			4	3
Technische Chemie F	TMCF	2				3	2
Makromolekulare Chemie F	TMCF	2				3	2
Praktikum Anorganische Chemie II	ACF			4		3	4
Praktikum Physikalische Chemie II	PCF			4		3	4
Praktikum Organische Chemie	OCF			10	1	8	11
						30	30
6. Semester (SS)							
Moderne Methoden: Anorganische Chemie	MM	2				3	2
Moderne Methoden: Organische Chemie	MM	2				3	2
Moderne Methoden: Physikalische Chemie	MM	2				3	2
Soft Skills: Studentische Übungsbetreuung	ÜB		1			3	1
Computational Chemistry	CCHEM	2	1			4	3
Bachelorarbeit	BA					12	
						28	10
		66	19	62	4	180	151

2. Modulkatalog

Studiengang	Bachelor Chemie
Modulbezeichnung	Allgemeine Chemie 1
Kürzel	ALG1
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung u. Übung: Allgemeine Chemie: Anorganische Chemie b) Vorlesung u. Übung: Allgemeine Chemie: Physikalische Chemie a c) Praktikum Allgemeine und Analytische Chemie I
Semester	1
Kreditpunkte	a) 8, b) 4, c) 8, Gesamt 20
Voraussetzungen	Teilnahme an Klausur: Abschluss der experimentellen Arbeiten von Veranstaltung c)
Studien-/Prüfungsleistungen	Eine modulumfangfende Klausur

Studiengang	Bachelor Chemie
Modulbezeichnung	Allgemeine Chemie 2
Kürzel	ALG 2
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Allgemeine Chemie: Organische Chemie b) Vorlesung u. Übung: Allgemeine Chemie: Physikalische Chemie b c) Praktikum Allgemeine und Analytische Chemie II
Semester	2
Kreditpunkte	a) 6, b) 4, c) 8, Gesamt 18
Voraussetzungen	Teilnahme an c): Abschluss der experimentellen Arbeiten von Veranstaltung Praktikum Allgemeine und Analytische Chemie I (Modul ALG1); Teilnahme an Klausur: Klausur Allgemeine Chemie 1 (ALG1) und Abschluss der experimentellen Arbeiten von Veranstaltung c)
Studien-/Prüfungsleistungen	Eine modulumfangfende Klausur

Studiengang	Bachelor Chemie
Modulbezeichnung	Physik
Kürzel	PHYS
Lehrveranstaltung	a) Vorlesung: Physik I für Naturwissenschaftler b) Vorlesung: Physik II für Naturwissenschaftler c) Praktikum: Physik für Naturwissenschaftler
Semester	a) 1, b) 2, c) 3
Kreditpunkte	a) 6, b) 5, c) 2, Gesamt 13
Voraussetzungen	Teilnahme an Klausur: Abschluss der experimentellen Arbeiten von Veranstaltung c)
Studien-/Prüfungsleistungen	Eine modulumfangfende Klausur

Studiengang	Bachelor Chemie
Modulbezeichnung	Mathematik
Kürzel	MAT
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung und Übung: Differential- und Integralrechnung I b) Vorlesung und Übung: Differential- und Integralrechnung II
Semester	a) 1, b) 2
Kreditpunkte	a) 4, b) 4, Gesamt 8
Voraussetzungen	Keine
Studien-/Prüfungsleistungen	Zwei Teilklausuren: Teilklausur 1: Semester 1; Inhalt der Teilklausur 1: Veranstaltung a) Teilklausur 2: Semester 2; Inhalt der Teilklausur 2: Veranstaltung b) Beide Teilklausuren werden gleich gewichtet.

Studiengang	Bachelor Chemie
Modulbezeichnung	Wahlpflicht 1 (z.B. Sprachausbildung)
Alternativen	Weitere Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der RWTH können auf Antrag beim PA belegt werden, so z.B. fakultätsübergreifende Lehrveranstaltungen zu den Themenkreisen „Technik und Gesellschaft“, „Umwelt, Energie, Verkehr“, „Materialien und Produktionstechnik“, „Lifesciences“. Die RWTH gibt jedes Semester ein kommentiertes Verzeichnis interdisziplinärer Lehrveranstaltungen heraus. Geeignete Veranstaltungen sind in CAMPUS unter „Interdisziplinäre Lehrveranstaltungen“ ausgewiesen.
Kürzel	WP1
Lehrveranstaltung	Diverse Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der RWTH
Semester	2
Zuordnung zum Curriculum	Chemie, (Soft Skills), Wahlpflicht, alternativ
Kreditpunkte	4
Voraussetzungen	keine
Studien-/Prüfungsleistungen	Studienleistung (Nachweis entsprechend den Gepflogenheiten der gewählten Veranstaltung)

Studiengang	Bachelor Chemie
Modulbezeichnung	Anorganische Chemie A
Kürzel	ACA
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung und Übung: Chemie der Metalle und Nichtmetalle (für Chemiker) (AC I) b) Vorlesung und Übung: Struktur und Eigenschaften ionogener Festkörper und intermetallischer Phasen (für Chemiker) (AC II) c) Praktikum Anorganische Chemie I d) Seminar ACA
Semester	a) 3, b) 4, c) 4, d) 4
Kreditpunkte	a) 4, b) 4, c) 4, Gesamt 12
Voraussetzungen	Teilnahme an c): Modul ALG2; Teilnahme an Modulklausur: Abschluss der experimentellen Arbeiten von Veranstaltung c)
Studien-/Prüfungsleistungen	Eine modulumfangende Klausur

Studiengang	Bachelor Chemie
Modulbezeichnung	Organische Chemie A
Kürzel	OCA
Untertitel	Organische Synthese und Reaktionsmechanismen
Lehrveranstaltungen	Vorlesung und Übung: Organische Chemie I + II
Semester	3
Kreditpunkte	6
Voraussetzungen	ALG2
Studien-/Prüfungsleistungen	Eine modulumfangende Klausur

Studiengang	Bachelor Chemie
Modulbezeichnung	Physikalische Chemie A
Kürzel	PCA
Lehrveranstaltung	a) Vorlesung und Übung Physikalische Chemie I b) Vorlesung und Übung Physikalische Chemie II c) Praktikum Physikalische Chemie I und Seminar
Semester	a) 3, b) 4, c) 4
Kreditpunkte	a) 4, b) 3, c) 4, Gesamt 11
Voraussetzungen	Teilnahme an c): Modul ALG2; Teilnahme an Modulklausur: Abschluss der experimentellen Arbeiten von Veranstaltung c)
Studien-/Prüfungsleistungen	Eine modulumfangende Klausur

Studiengang	Bachelor Chemie
Modulbezeichnung	Technische und Makromolekulare Chemie A
Kürzel	TMCA
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Vom Rohstoff zum Produkt – Einführung in die Technische und Makromolekulare Chemie b) Praktikum Technische und Makromolekulare Chemie I c) Vorlesung: Prozesse und Materialien – Reaktionstechnische Grundlagen der Industriellen Chemie (TC) und Physikalische Chemie der Polymeren (MC) und Seminar TMCA d) Praktikum Technische und Makromolekulare Chemie II
Semester	a) 3, b) 3, c) 4, d) 4
Kreditpunkte	a) 3, b) 3, c) 3, d) 3, Gesamt 12
Voraussetzungen	Teilnahme an b): Modul ALG2; Teilnahme an Teilklausur 1: Abschluss der experimentellen Arbeiten von Veranstaltung b); Teilnahme an d): Teilklausur 1; Teilnahme an Teilklausur 2: Abschluss der experimentellen Arbeiten von Veranstaltung d)
Studien-/Prüfungsleistungen	Zwei Teilklausuren: Teilklausur 1: Semester 3; Inhalt der Teilklausur 1: Veranstaltungen a), b); Teilklausur 2: Semester 4; Inhalt der Teilklausur 2: Veranstaltungen c), d); Beide Teilklausuren werden gleich gewichtet.

Studiengang	Bachelor Chemie
Modulbezeichnung	Computeranwendungen in der Chemie
Kürzel	EDV
Lehrveranstaltungen	Vorlesung und Übung Computeranwendungen in der Chemie
Semester	3
Kreditpunkte	4
Voraussetzungen	Keine
Studien-/Prüfungsleistungen	Studienleistung Erfolgreiche Teilnahme an den Übungen

Studiengang	Bachelor Chemie
Modulbezeichnung	Chemie in der beruflichen Praxis
Kürzel	CBP
Lehrveranstaltungen	a) Rechtskunde für Chemiker b) Toxikologie c) Analytik in der beruflichen Praxis
Semester	a) 3, b) 3, c) 3
Zuordnung zum Curriculum	Chemie, Softskills, Pflicht
Kreditpunkte	a) 1,5, b) 1,5, c) 3, Gesamt 6
Voraussetzungen	Keine
Studien-/Prüfungsleistungen	Eine modulumfangreiche Klausur

Studiengang	Bachelor Chemie
Modulbezeichnung	Angewandte Spektroskopie und Instrumentelle Analytik
Kürzel	ASP
Lehrveranstaltungen	Vorlesung und Übung: Angewandte Spektroskopie u. Instrumentelle Analytik
Semester	4
Kreditpunkte	8
Voraussetzungen	ALG2
Studien-/Prüfungsleistungen	Eine modulumfangfassende Klausur

Studiengang	Bachelor Chemie
Modulbezeichnung	Anorganische Chemie F
Kürzel	ACF
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung und Übung: Koordinationschemie (AC III) b) Praktikum Koordinationschemie
Semester	a) 5, b) 5
Kreditpunkte	a) 3, b) 3, Gesamt 6
Voraussetzungen	Teilnahme an b): Modul ACA; Teilnahme an Modulklausur: Abschluss der experimentellen Arbeiten von Veranstaltung b)
Studien-/Prüfungsleistungen	Eine modulumfangfassende Klausur

Studiengang	Bachelor Chemie
Modulbezeichnung	Organische Chemie F
Kürzel	OCF
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung Organische Chemie III b) Praktikum und Seminar Organische Chemie
Semester	a) 5, b) 5
Kreditpunkte	a) 3, b) 8, Gesamt 11
Voraussetzungen	Teilnahme an b): Modul OCA; Teilnahme an Modulklausur: Abschluss der experimentellen Arbeiten von Veranstaltung b)
Studien-/Prüfungsleistungen	Eine modulumfangfassende Klausur

Studiengang	Bachelor Chemie
Modulbezeichnung	Physikalische Chemie F
Kürzel	PCF
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung Theorie der Chemischen Bindung (ThCB) und Übung b) Praktikum Physikalische Chemie II
Semester	a) 5, b) 5
Kreditpunkte	a) 4, b) 3, Gesamt 7
Voraussetzungen	Teilnahme an b): Modul PCA; Teilnahme an Modulklausur: Abschluss der experimentellen Arbeiten von Veranstaltung b)
Studien-/Prüfungsleistungen	Eine modulumfangfassende Klausur

Studiengang	Bachelor Chemie
Modulbezeichnung	Technische und Makromolekulare Chemie F
Kürzel	TMCF
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Die Umwandlung funktioneller Gruppen in der industriellen Chemie (TC F) b) Vorlesung: Kontrollierte Polymerisationen. Struktur-Eigenschaftsbeziehungen (MC F)
Semester	a) 5, b) 5
Kreditpunkte	a) 3, b) 3, Gesamt 6
Voraussetzungen	TMCA
Studien-/Prüfungsleistungen	Eine modulumfangfassende Klausur

Studiengang	Bachelor Chemie
Modulbezeichnung	Computational Chemistry
Kürzel	CCHEM
Lehrveranstaltungen	Vorlesung und Übung Computational Chemistry
Semester	6
Kreditpunkte	4
Voraussetzungen	ALG 2
Studien-/Prüfungsleistungen	Eine modulumfangfassende Klausur

Studiengang	Bachelor Chemie
Modulbezeichnung	Moderne Methoden
Kürzel	MM
Lehrveranstaltungen	c) Vorlesung: Moderne Methoden: Anorganische Chemie d) Vorlesung: Moderne Methoden: Organische Chemie e) Vorlesung: Moderne Methoden: Physikalische Chemie
Semester	a) 6, b) 6, c) 6
Kreditpunkte	a) 3, b) 3, c) 3, Gesamt 9
Voraussetzungen	ACA, OCA, PCA
Studien-/Prüfungsleistungen	Eine modulumfangreiche Klausur

Studiengang	Bachelor Chemie
Modulbezeichnung	Studentische Übungsbetreuung
Kürzel	ÜB
Lehrveranstaltungen	Übung
Semester	6, diese Veranstaltung kann bereits im 5. Semester belegt werden.
Zuordnung zum Curriculum	Chemie, Softskill, Pflicht
Kreditpunkte	3
Voraussetzungen	ACA, OCA, PCA, TMCA
Studien-/Prüfungsleistungen	Studienleistung Das Modul wird durch die Dozenten der Chemie geleitet und individuell betreut. Themenausgabe und Vorbesprechungen erfolgen in engem Kontakt zwischen Studierenden und Dozent in regelmäßigen vorbereitenden Treffen. Die Fähigkeit des Studierenden zur Übungsbetreuung wird durch einen anwesenden Dozenten überprüft.

Studiengang	Bachelor Chemie
Modulbezeichnung	Bachelorarbeit
Kürzel	BA
Semester	6
Betreuer	Professorinnen und Professoren der Chemie
Sprache	Deutsch oder englisch
Zuordnung zum Curriculum	Chemie, Softskill, Pflicht
Lehrform / SWS	Bachelorarbeit
Arbeitsaufwand	Einarbeitung, Literaturrecherche, Vorstellungsvortrag 30 h Bearbeitung: 240 h Verfassen der Arbeit: 60 h Vortrag zur Präsentation der Arbeit: 30 h; Die Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt parallel zu den Vorlesungen des 6. Semesters.
Kreditpunkte	12
Voraussetzungen	Abgeschlossene Praktika der Module ACF, OCF, PCF, TMCF; 145 Creditpoints
Studien-/Prüfungsleistungen	Bachelorarbeit